

Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

(Informatikgesetz, InfG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 der Kantonsverfassung¹⁾,

erlässt:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Informatikdienste Glarus.

Art. 2 *Rechtsform, Name und Sitz*

¹ Unter der Bezeichnung Informatikdienste Glarus besteht eine gemeinsam durch den Kanton und die Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd getragene selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus.

Art. 3 *Auftrag*

¹ Die Informatikdienste Glarus erbringen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen für:

- a. die kantonale Verwaltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes²⁾;
- b. die Gerichte gemäss Gerichtsorganisationsgesetz³⁾;
- c. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen Anstalten mit Ausnahme der Sozialversicherungen Glarus;
- d. die Gemeinden;
- e. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen kommunalen Anstalten.

Art. 4 *Aufgaben*

¹ Die Informatikdienste Glarus erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS II A/3/2

³⁾ GS III A/2

- a. Evaluation und Definition der übergeordneten Informations- und Kommunikationstechnologiearchitektur, Standards und Anwendungsrichtlinien;
- b. Beschaffung der Informatik- und Kommunikationsmittel;
- c. Einrichtung und Betreuung von Arbeitsplätzen;
- d. Betrieb der Basisinfrastruktur;
- e. Betrieb von Fachanwendungen gemäss den Anforderungen der Leistungsbezüger;
- f. Gewährleistung der Daten- und Betriebssicherheit;
- g. Leitung oder Unterstützung von Projekten;
- h. Beratung für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

² Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 5 *Unternehmerische Autonomie*

¹ Die Informatikdienste Glarus sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit autonom, soweit dies mit diesem Gesetz und den Eignerzielen vereinbar ist.

² Sie können insbesondere:

- a. Dienstleistungen für Dritte erbringen, sofern diese einen öffentlichen Zweck verfolgen und im Kanton Glarus tätig sind;
- b. mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten oder sich mit Zustimmung der für die Aufsicht zuständigen Kommission an ihnen beteiligen;
- c. Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 6 *Haftung*

¹ Die Informatikdienste Glarus haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.

2. Organisation

Art. 7 *Organisation, Betriebsführung und Rechnungslegung*

¹ Die Informatikdienste Glarus sind in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig.

² Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

Art. 8 *Organe*

¹ Die Organe der Informatikdienste Glarus sind:

- a. Aufsichtskommission;
- b. Verwaltungskommission;
- c. Geschäftsleitung;

d. Revisionsstelle.

Art. 9 *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte üben die Aufsicht über die Informatikdienste Glarus aus. Sie bilden dazu eine gemeinsame Aufsichtskommission mit je einem Vertreter. Ihre Leitung obliegt dem Vertreter des Regierungsrates.

² Die Aufsichtskommission ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl und Abwahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und die Bezeichnung des Präsidiums;
- b. Festlegung der Eignerziele;
- c. Genehmigung des Geschäftsberichts;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- f. Entlastung der Mitglieder der Verwaltungskommission;
- g. Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Verwaltungskommission.

³ Die Stimmengewichtung in der Aufsichtskommission entspricht dem Anteil am Dotationskapital.

⁴ Die Gerichte und die Anstalten, für welche die Informatikdienste Glarus nach Artikel 3 Dienstleistungen erbringen, können an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen. Sie können sich zu den Verhandlungsgegenständen äussern und die Behandlung weiterer Themen beantragen.

⁵ Die parlamentarische Oberaufsicht obliegt dem Landrat.

⁶ Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns sind dem Landrat bzw. den Gemeinderäten zur Kenntnis zu bringen und im Internet zu veröffentlichen.

Art. 10 *Verwaltungskommission: a. Zusammensetzung, Amtsdauer*

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidium und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

² Die Mehrheit der Verwaltungskommission hat über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Unternehmens- oder Verwaltungsführung, Finanzen oder Recht zu verfügen.

³ Der Verwandtenschluss richtet sich nach Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung.

⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 11 *Verwaltungskommission: b. Aufgaben*

¹ Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende, unübertragbare Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Strategie;
- b. Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements;
- c. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;

- d. Beaufsichtigung der Geschäftsleitung;
- e. Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung;
- f. Genehmigung der Vereinbarungen mit den Leistungsbezügem;
- g. Erstellung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- h. Vornahme der Risikobeurteilung;
- i. Bestimmung des internen Kontrollsystems (IKS);
- j. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen.

² Ihr fallen alle Aufgaben und Entscheide zu, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 *Geschäftsleitung*

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Informatikdienste Glarus und deren Vertretung gegenüber Dritten.

² Sie ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Bedürfnisse von Kanton, Gemeinden und der weiteren Kunden.

Art. 13 *Revisionsstelle*

¹ Die Revision wird durch die kantonale Finanzkontrolle wahrgenommen.

² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und erstattet der Verwaltungskommission und der Aufsichtskommission Bericht.

3. Finanzierung

Art. 14 *Dotationskapital*

¹ Das Dotationskapital beträgt maximal 4 000 000 Franken.

² Der Kanton beteiligt sich am Dotationskapital zur Hälfte, die Gemeinden je zu einem Sechstel.

³ Das Dotationskapital ist gemäss den Vorgaben für Spezialfinanzierungen zu verzinsen.

⁴ Es können Reserven im Umfang von maximal 20 Prozent des Dotationskapitals gebildet werden.

Art. 15 *Leistungsvereinbarung und Entschädigung*

¹ Die Informatikdienste Glarus schliessen mit den Leistungsbezügem über die zu erbringenden Aufgaben jährlich im Voraus eine Vereinbarung mit einer verbindlichen Entschädigung ab.

² Sie erbringen ihre Aufgaben selbsttragend. Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen.

³ Kommt zwischen den Informatikdiensten Glarus und einem Leistungsbezügler gemäss Artikel 3 keine Einigung über die Leistungsvereinbarung zustande, erlässt die Verwaltungskommission eine anfechtbare Verfügung.

4. Personal

Art. 16 *Arbeitsverhältnisse*

¹ Die Geschäftsleitung stellt das für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal an.

² Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 17 *Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit*

¹ Die Haftung der Mitglieder der Organe sowie des Personals der Informatikdienste Glarus richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz¹⁾.

5. Datenschutz, Daten- und Betriebssicherheit

Art. 18 *Grundsatz*

¹ Die Informatikdienste Glarus stellen durch organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die massgebenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und die Daten- und Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet sind.

² Bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationsmitteln tragen sie den Aspekten des Datenschutzes, der Daten- und Betriebssicherheit Rechnung.

Art. 19 *Zugriffs- und Bearbeitungsrechte*

¹ Als Betreiber der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und von Fachanwendungen stehen den Informatikdiensten Glarus die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte auf Sach- und Personendaten zu.

² Die für die Bearbeitung von Sach- und Personendaten sowie besonders schützenswerten Personendaten verantwortlichen öffentlichen Organe dürfen diese den Informatikdiensten Glarus bekannt geben, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

¹⁾ GS II F/2

Art. 20 *Auslagerung*

¹ Lagern die Informatikdienste Glarus die Erfüllung einzelner Aufgaben aus (Art. 5 Abs. 2 Bst. c), so haben sie durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere geeignete Weise sicher zu stellen, dass:

- a. die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn der Auftragnehmer Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeiten einstellt;
- b. der Auftragnehmer mindestens dieselben Anforderungen hinsichtlich Datenschutz und -sicherheit einhält, wie sie für die Informatikdienste Glarus gelten.

² Den Aspekten des Datenschutzes, der Daten- und Betriebssicherheit ist bereits bei der Auswahl des Auftragnehmers Rechnung zu tragen.

6. Übergangsbestimmungen

Art. 21 *Betriebsaufnahme*

¹ Die Informatikdienste Glarus übernehmen die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

- a. von Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Leistungen nach diesem Gesetz beim Informatikdienst der kantonalen Verwaltung oder bei der Glarus hoch3 AG beziehen, per 1. Januar 2017;
- b. von allen anderen Organisationen gemäss Artikel 3 spätestens ab dem 1. Januar 2022.

² Der Kanton und die Gemeinden bringen die vorhandenen Informations- und Kommunikationsmittel sowie -infrastrukturen in die Informatikdienste Glarus ein.

³ Die Informatikdienste Glarus übernehmen die bestehenden Arbeitsverhältnisse des Kantons mit den Angestellten des Informatikdienstes der Verwaltung unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 2 per 1. Januar 2017.

Art. 22 *Festlegung des Dotationskapitals; Sacheinlage*

¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte legen die Höhe des Dotationskapitals per 1. Januar 2017 im Rahmen von Artikel 14 Absatz 1 abschliessend fest.

² Die von Kanton und Gemeinden eingebrachten Informations- und Kommunikationsmittel werden als Sacheinlage dem Dotationskapital angerechnet. Der Regierungsrat und die Gemeinderäte regeln die Details in einem Sacheinlagevertrag.

Art. 23 *Vorbereitung der Betriebsaufnahme*

¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte bzw. je ein Vertreter wählen die erstmaligen Mitglieder Verwaltungskommission und bezeichnen ein Präsidium bis spätestens am 31. August 2016.

² Die Verwaltungskommission kann die Informatikdienste Glarus rechtsverbindlich verpflichten und namentlich sämtliche Vorkehrungen treffen, damit die Informatikdienste Glarus am 1. Januar 2017 ihren Betrieb aufnehmen können.

³ Der bis zum 31. Dezember 2016 anfallende Aufwand gemäss diesem Artikel wird von Kanton und Gemeinden im Verhältnis des Dotationskapitals finanziert.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Artikel 23 dieses Gesetzes tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft, die übrigen Artikel am 1. Januar 2017.